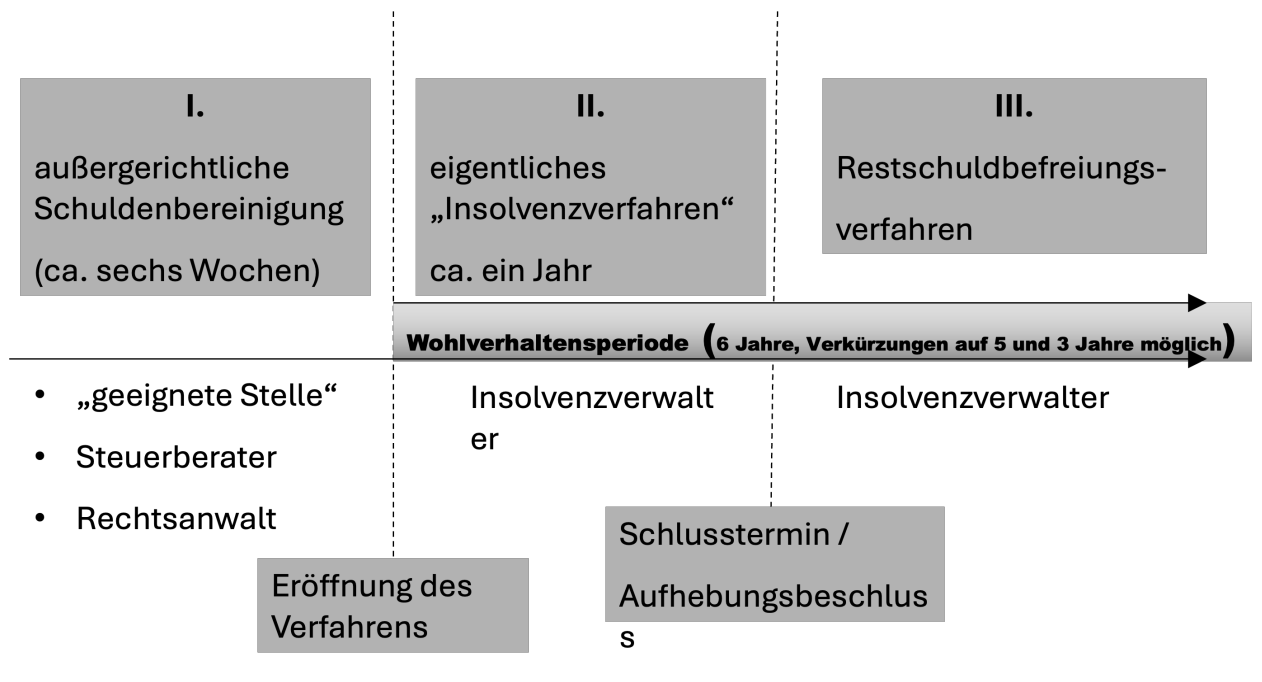




Gätcke Insolvenzverwaltung

Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens



!!Merkblatt zur „Wohilverhaltensperiode“!!

„Wohilverhaltensperiode“ ist kein gesetzlicher Begriff aus der Insolvenzordnung. Das Gesetz spricht von der „Laufzeit der Abtretungserklärung“, § 295 Abs. 1 InsO. Der Begriff „Wohilverhaltensperiode“ ist aber anschaulich. Wer eine Restschuldbefreiung erlangen will, muss über einen Zeitraum von sechs Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bestimmte Pflichten (Obliegenheiten) erfüllen.

Zu diesen Pflichten gehört einerseits die Abtretung des pfändbaren Teils der Bezüge an den Treuhänder, der diese Gelder an die Gläubiger verteilt (deshalb „Laufzeit der Abtretungserklärung“). Darüber hinaus bestehen aber noch weitere Pflichten, wie unten aufgeführt.

Alle diese Pflichten dienen dazu, den Gläubigern nach Kräften eine Befriedigung ihrer Forderungen zu verschaffen, denn im Falle einer späteren Restschuldbefreiung verlieren sie den restlichen Teil ihrer Forderungen.

!!Bitte Rückseiten beachten!!

Diejenigen Schuldner, die sich unredlich verhalten, z. B. Gelder an dem Treuhänder vorbei selbst vereinnahmen oder vorwerfbar keine Arbeit aufnehmen, können keine Schuldbefreiung erlangen. Eine Schuldbefreiung steht nur „redlichen“ Schuldner offen, § 1 S. 2. InsO. Deshalb kann man in diesem Zusammenhang auch von „Wohlverhalten“ sprechen.

Die Pflichten der Schuldner sind in § 295 InsO wie folgt geregelt:

1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

- a) eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen

Unterlässt der Schuldner also die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit oder nimmt er, wenn er arbeitslos ist, ein ihm zumutbares Arbeitsverhältnis nicht auf, so kann ihm auf entsprechenden Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt werden.

Der Schuldner muss das ihm Mögliche tun, um durch Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder, falls er ohne Arbeit ist, die Annahme einer zumutbaren Arbeit seinen Teil zur Gläubigerbefriedigung beizutragen. An die Zumutbarkeit werden strenge Anforderungen gestellt.

Anzunehmen ist auch eine berufsfremde Arbeit, ggf. eine auswärtige Arbeit, notfalls auch eine Aushilfs- oder Gelegenheitstätigkeit. Der Erwerbslose muss sich selbst um eine Arbeitsstelle bemühen und nicht nur für das Arbeitsamt seine Arbeitskraft vorhalten. Auf Pflichten des Schuldners gegenüber seinen Familienangehörigen, z. B. zur Betreuung minderjähriger Kinder ist aber Rücksicht zu nehmen.

- b) Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, dem Treuhänder anzuzeigen.

Erlangt der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode als Erbe Vermögen, so hat er die **Hälfte des Wertes** an den Treuhänder herauszugeben. Die andere Hälfte verbleibt dem Schuldner.

!!Bitte Rückseiten beachten!!

- c) Jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle **unverzüglich** dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine vor der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen.

Die vorbezeichneten Pflichten dienen dazu, dem Treuhänder und dem Gericht die Überwachung der Einhaltung der Pflichten zu ermöglichen. Die Anzeige eines jeden Wechsels des Wohnsitzes und der Beschäftigungsstelle hat dabei besondere Bedeutung.

- d) Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Alle Gläubiger sollen gleichmäßig bedacht werden, deshalb wird bestimmt, dass zusätzliche Zahlungen nur an den Treuhänder geleistet werden und keinem der Insolvenzgläubiger Sondervorteile verschafft werden dürfen.

- 2) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

- Der Schuldner kann auch Restschuldbefreiung erlangen, wenn er während der Wohlverhaltensperiode eine selbstständige Tätigkeit ausübt, etwa ein Gewerbe betreibt. Im Ergebnis dürfen die Gläubiger hierdurch aber nicht schlechter gestellt werden. Er muss deshalb von sich aus insgesamt den gleichen wirtschaftlichen Wert an den Treuhänder abführen, den dieser erhalten hätte, wenn der Schuldner in angemessener abhängiger Tätigkeit beschäftigt wäre.

- 3) Schließlich muss auch die jährliche Mindestvergütung an den Treuhänder gezahlt werden, § 298 InsO. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens/Restschuldbefreiungsverfahrens nach § 4 a InsO gestundet worden sind.

!!Bitte Rückseiten beachten!!

Kostenstundung bedeutet, dass sämtliche angefallenen Kosten und Gebühren nach Ablauf des Insolvenzverfahrens von Ihnen zu zahlen sind. Damit dieser Betrag möglichst gering gehalten werden kann, raten wir Ihnen an, monatlich einen Betrag auf ein für Sie einzurichtendes Konto zu zahlen. Als Mindestbetrag empfehlen wir Ihnen einen Betrag in Höhe von 30,00 € monatlich. Zahlungen nehmen Sie bitte ausschließlich auf das für Ihr Verfahren eingerichtete Anderkonto vor:

- 4) Wird gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann jeder Gläubiger beim Gericht während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Erfolgt eine Versagung, kann vor Ablauf von zehn Jahren kein neuer Restschuldbefreiungsantrag gestellt werden.

!!Bitte Rückseiten beachten!!